

Satzung der St. Hubertus Schützengilde 1634 Rietberg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen:
„St. Hubertus Schützengilde 1634 Rietberg e. V.“
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Rietberg, Ortsteil Rietberg

§ 2

Wesen und Zweck

- 1.) Die St. Hubertus Schützengilde ist eine christliche Vereinigung von Personen, die sich zu den Leitsätzen des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften „Für Glaube, Sitte und Heimat“ bekennen, für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung eintreten. Im Geiste der Ökumene haben auch Mitglieder anderer christlicher Konfessionen und Nichtchristen in der Gilde die gleichen Rechte und Pflichten.

Die Gilde hat den religiösen Gemeinsinn und die Eintracht der Rietberger Bürger zu fördern und insbesondere

- a) heimatliches Brauchtum auf christlicher Grundlage zu pflegen,
 - b) jedes Jahr ein Schützenfest mit Königsschießen zu veranstalten,
 - c) Sportschießen jeder Art zu pflegen,
 - d) Sich für soziale Belange zu engagieren.
- 2.) Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gilde ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Sie haben bei Ausscheiden und bei Auflösung der Gilde keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen diese. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 12 Lebensjahr erreicht hat und sich Rietberg verbunden fühlt.

Jugendliche unter 12 Jahren können mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und Zustimmung des Vorstandes aufgenommen werden.

2.) Die Aufnahme wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

3.) Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden mit Ablauf des Vereinsjahres, in welches der Geburtstag fällt, Ehrenmitglieder. Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen um die Gilde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auch schon vor Erreichen dieses Alters zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Tod,
- c) wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt,
- d) durch Ausschluss.

Der Austritt kann mit einer Dreimonatsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen der Gilde schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde in der Generalversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Das Recht, das Schiedsgericht des Bundes anzurufen, bleibt unberührt. Das Mitglied ist bei Bekanntgabe der Entscheidung auf diese Einspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegen die Gilde.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren, wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gilde in der Erreichung Ihrer Zwecke und Ziele zu unterstützen, die Vereinstätigkeit zu fördern und die Bestimmungen der Satzung und Richtlinien einzuhalten und die Beschlüsse der Gremien zu beachten.
- 3.) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinseinrichtungen mitzubeneutzen und an den Veranstaltungen der Gilde teilzunehmen.
- 4.) Orden werden von der Gilde auf Beschluss des Vorstandes und von den Majestäten im Einvernehmen mit dem Vorstand an Mitglieder verliehen, die sich um die Gilde verdient gemacht haben.

§ 5 a

1. Datenschutzklausel

- 1.) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindungen und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2.) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzverordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
- 3.) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände – nicht zulässig.
- 4.) Als Mitglied des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem.

- 5.) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts - Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 6

Generalversammlung

- 1.) Jährlich ist eine ordentliche Generalversammlung möglichst im März / April durchzuführen. Außerordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen, wenn nach Meinung des Vorstandes das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung ein, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform (Brief, Email oder Benachrichtigung im Rahmen der von der Gilde veröffentlichten Applikation (App) „Schützengilde Rietberg“) unter Angabe der Gründe beantragt.

- 2.) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Zu den Generalversammlungen ist unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen. Die Einladung kann in Textform (Brief, Email oder Benachrichtigung im Rahmen der von der Gilde veröffentlichten Applikation (App) „Schützengilde Rietberg“) oder durch Veröffentlichung auf der Webseite der Gilde (www.schuetzengilde-rietberg.de) erfolgen.

Anträge auf Erweiterung der vom Vorstand erarbeiteten Tagesordnung können in Textform (Brief, Email oder Benachrichtigung im Rahmen der von der Gilde veröffentlichten Applikation (App) „Schützengilde Rietberg“) beim 1. Vorsitzenden eingereicht oder in der Generalversammlung zu Protokoll genommen werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die schon in der Einladung bekannt zu geben sind.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist in der gleichen Form auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- 3.) In der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Jahresrechnung vor. Die Jahresrechnung ist vorab von 2 Mitgliedern (Rechnungsprüfern) zu prüfen, die

hierüber in der Generalversammlung berichten. Nach Prüfung und Richtigbefund ist dem Kassierer und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Kassenberichte,
 - a) der Hauptkasse
 - b) der Sterbekasse
 - c) Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festlegung der Beiträge bzw. der Beitragsordnung,
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der zwei Rechnungsprüfer,
 - g) Wahl von Ehren - Vorstandsmitgliedern und Ehren - Offizieren auf Vorschlag des Vorstandes,
 - h) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschluss von Mitgliedern
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Auflösung der Gilde
- 5.) Über den Verlauf der Versammlungen hat der Protokollführer ein Protokoll zu führen. Dieses ist von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1.) Der Vorstand der Gilde besteht aus dem:

1. 1. Vorsitzenden,
2. 2. Vorsitzenden und Zeremonienmeister,
3. 1. Schriftführer,
4. 2. Schriftführer,
5. 1. Kassierer,
6. 2. Kassierer und Verwalter der Sterbekasse,
7. Platzmeister und Gerätewart,
8. Schirrmeister,
9. Presse und Archivwart sowie 4 Beisitzern.

Dem Vorstand gehören als geborene Mitglieder an:

1. als geistlichem Präses der Pfarrer,
2. der im Schützenjahr regierende König,
3. der Oberst,
4. der Adjutant,
5. der Schießmeister,
6. der Jungschützenmeister.

Von den gewählten Mitgliedern soll mindestens 1 Mitglied der Damenkompanie angehören.

2.) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren durch die

Generalversammlung gewählt. Wiederwahl, ebenso die Ausübung von zwei Ämtern durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Die geborenen Mitglieder zu 3 bis 6 werden von den übrigen Vorstandsmitgliedern im Einvernehmen mit den jeweiligen Abteilungen gewählt.

- 3.) Über die Verteilung der einzelnen Vorstandsämter entscheiden in der auf die Neuwahl durch die Generalversammlung folgenden Vorstandssitzung die Vorstandsmitglieder in geheimer Wahl, wenn nicht offene Wahl beschlossen wurde, wobei jeweils einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei dieser Wahl führt, wenn der 1. Vorsitzende zu wählen ist, der 2. Vorsitzende und wenn ein sonstiges Vorstandsmitglied zu wählen ist, der 1. Vorsitzende den Vorsitz.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes: Ressortverteilung

- 1.) Der Vorsitzende hat den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Er führt deren Beschlüsse aus, erteilt Anweisungen an die Vereinskasse und leitet alle Veranstaltungen. Der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter.
- 2.) Der Schriftführer hat alle bei der Gilde anfallenden schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die entsprechenden Akten der Gilde in Ordnung zu halten; er wird durch den 2. Schriftführer vertreten.
- 3.) Der Kassierer hat sämtliche Kassengeschäfte wahrzunehmen und das Mitgliederverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten. Er wird durch den zweiten Kassierer vertreten.
- 4.) Der Zeremonienmeister verwaltet die Kronjuwelen sowie die Orden und führt ein Verzeichnis über die vom Verein und den Majestäten wegen verdienstvoller Vereinstätigkeit verliehenen Orden.
- 5.) Der Platzmeister und Gerätewart hat die Aufsicht über den Schützenplatz und die Ausstattungsgegenstände. Er hat über das Eigentum der Gilde ein Bestandsverzeichnis zu führen und es instand halten zu lassen.
- 6.) Der Schirrmeister ist zuständig für die Beschaffung der Kutschen und Reitpferde.
- 7.) Der Oberst ist der Kommandeur des Schützenbataillons. Er hat es zu organisieren, zu befehligen und insbesondere Ausmärsche, Umzüge, Paraden etc. zu leiten. Er wird von dem stellvertretenden Oberst vertreten.
- 8.) Der Adjudant ist dem Oberst zur Unterstützung beigegeben. Der Adjudant steht überdies dem Königpaar und Thronfolge beim Schützenfest zu Diensten.
- 9.) Der Schießmeister ist für den Schießbetrieb verantwortlich und hat die Aufsicht über den Schießstand und alle dazugehörigen Ausstattungsgegenstände, über die er ein Bestandsverzeichnis zu führen und sie instand halten zu lassen hat.

- 10.) Der Jungschützenmeister ist zugleich Kompaniechef der Jungschützenkompanie. Er ist das Bindeglied zwischen Vorstand und Jungschützen und nimmt deren Interessenvertretung wahr.

Weitere Aufgaben des Vorstandes:

- 11.) Der Vorstand ist so oft einzuladen, als die Lage der Geschäfte es erfordern oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Es ist schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- 12.) Der Vorstand hat ferner:
- a) die Geschäfte zu leiten,
 - b) die Ausgaben zu bewilligen
 - c) der Generalversammlung die Beitragsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen
 - d) das Vereinsvermögen ordnungsgemäß zu verwalten
 - e) über Ordensverleihungen zu beschließen.

§ 9

Geschäftsführender Vorstand

- 1.) Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. und 2. Vorsitzender,
Schriftführer,
Kassierer.
- 2.) Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind befugt, die Schützengilde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wobei jedoch ein Mitglied der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

§ 10

Bataillon und Offiziere

- 1.) Das Bataillon wird vom Oberst geleitet und ist in Kompanien gegliedert, die von Unteroffizieren und Offizieren (Offizierskorps) bei Veranstaltungen geführt werden.
- 2.) Unteroffiziere und Offiziere werden vom Oberst im Einvernehmen mit dem Vorstand ernannt und befördert.

§ 11

Sterbekasse und Versicherungen

- 1.) Die Gilde unterhält eine Sterbekasse, für die die Mitglieder jährlich nach der von der Generalversammlung beschlossenen Beitragsordnung einen Sterbekassen -Beitrag leisten. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld, dessen Höhe ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen wird.
- 2.) Zum Schutz der Mitglieder und Festteilnehmer hat die Gilde eine angemessene Unfallversicherung abzuschließen und zu unterhalten.
- 3.) Zum Schutz der Mitglieder und Festteilnehmer hat die Gilde eine angemessene Unfallversicherung nach dem geltenden Waffengesetz abzuschließen und zu unterhalten.

§ 12

Beiträge

- 1.) Die Mitglieder leisten bis zum 30. Juli eines jeden Jahres im Voraus einen Jahres- und Sterbekassenbeitrag, der jedes Jahr von der ordentlichen Generalversammlung durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen wird. Alles Weitere regelt die von der Generalversammlung jährlich zu beschließende Beitragsordnung.

§ 13

Kirchliche Veranstaltungen

- 1.) Die Gilde beteiligt sich möglichst geschlossen, einschließlich der Fahnenabordnungen, an dem Schützenhochamt zur Eröffnung des jährlichen Schützenfestes.
- 2.) Der verstorbenen Vereinskameraden wird zum Schützenfest im Rahmen eines ökumenischen Feldgottesdienstes gedacht.
- 3.) Die Gilde nimmt möglichst geschlossen, einschließlich der Fahnenabordnungen, an der Hubertus - Messe teil.
- 4.) An Begräbnissen von Vereinskameraden beteiligt sich die Gilde mit einer Fahnenabordnung.
- 5.) Die Prozessionen der Pfarrgemeinde St. Johannes - Baptist werden mit Fahne, Standarte und Abordnung begleitet.

§ 14

Auflösung der Gilde

- 1.) Die Auflösung der Gilde kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, in der 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder über 16 Jahren anwesend sein müssen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine 3/4 Stimmenmehrheit für den Auflösungsbeschluss erforderlich.
- 2.) Den Mitgliedern werden geleistete Einzahlungen oder Sacheinlagen nicht vergütet.

Das Vermögen der Gilde fällt vielmehr bei der Auflösung dem Deutschen Roten Kreuz im Ortsteil Rietberg zu.

Gegenstände von historischem Wert wie Königssilber, Chroniken, Filme, Fahnen werden dem Archiv der Stadt Rietberg zur Aufbewahrung übergeben.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rheda - Wiedenbrück in Kraft.

Bei der vorstehenden Satzung handelt es sich um die überarbeitete Version der Satzung nach Beschluss der Satzungsänderung durch die Generalversammlung am 23.10.2022.

Rietberg, im Oktober 2022